

Regionalplan Südostoberbayern

Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökologisch nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

IV Wasserwirtschaft

1 G Leitbild

Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen und spielt im Naturhaushalt eine herausragende Rolle. Sein Verbrauch muss innerhalb der Region kleiner sein als seine Regeneration.

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen.

2 Wasserversorgung

2.1 G Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser soll gewährleistet sein.

Wasser ist schonend und sparsam zu nutzen, um seine dauerhafte Erneuerung zu gewährleisten. Dazu soll der Verbrauch von Trinkwasser möglichst nicht mehr erhöht und sein Einsatz soll effizienter werden. Trinkwasser soll nicht aus geologisch tieferen Schichten gefördert werden. Die Nutzung von Brauchwasser und Regenwasser soll verstärkt werden.

In der Region sollen kleinräumig leistungsfähige Trinkwasserversorgungsanlagen vorgehalten werden. Kleine Versorgungseinrichtungen, die eine einwandfreie und zukunftssichere Versorgung nicht gewährleisten können, sollen saniert und soweit erforderlich an leistungsfähige Gruppen angeschlossen werden.

2.2 Z Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen:

- Oberbergkirchen (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Neumarkt-Sankt Veit (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Mühldorf a.Inn/Töging a.Inn (Landkreis Mühldorf a.Inn/Altötting) ausgenommen die Trasse der A 94,
- Polling (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- westlich Maitenbeth/Großhaager Forst (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Ampfing/Waldkraiburg/Mettenheim (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Engelsberg (Landkreis Traunstein)
- Garchinger Wald (Landkreis Altötting)

- ausgenommen die Trasse der B 299,
- Daxenthaler Forst (Landkreis Altötting),
 - Pfaffing/Edling (Landkreis Rosenheim),
 - Evenhausen (Eiselfing, Landkreis Rosenheim),
 - Westerholz (nördlich Kienberg, Landkreis Traunstein),
 - Obing/Ilzham (Landkreis Traunstein),
 - Hemhof/Rimsting (Landkreis Rosenheim),
 - südöstlich Feichten a.d.Alz (Landkreis Traunstein),
 - östlich und südöstlich Palling (Landkreis Traunstein),
 - Leobendorf (Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land),
 - Oberlaus (Feldk.-Westerham, Landkreis Rosenheim),
 - Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl/Bad Aibling (Landkreis Rosenheim),
 - Buchwald (Prutting/Söchtenau, Landkreis Rosenheim),
 - Ellmosen (Bad Aibling, Landkreis Rosenheim),
 - Bad Feilnbach (Landkreis Rosenheim),
 - Flintsbach a.Inn (Landkreis Rosenheim),
 - südlich Frasdorf (Landkreis Rosenheim),
 - Aschau i.Chiemgau (Landkreis Rosenheim),
 - Bernau a.Chiemsee (Landkreis Rosenheim),
 - Nunhausen/Traunreut (Landkreis Traunstein),
 - Chieming/Erlstätt (Landkreis Traunstein),
 - Traunstein/Vachendorf (Landkreis Traunstein),
ausgenommen der Kiesabbau nordwestlich Wörglham (Gde. Vachendorf)
 - Bergener Moos/Egerndacher Filze (Landkreis Traunstein),
 - Teisenberg (Landkreis Berchtesgadener Land),
 - westlich Unterwössen (Landkreis Traunstein),
 - Reit i.Winkl (Landkreis Traunstein).

Lage und Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, die Bestandteil des Regionalplanes ist.

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. (B)

3 Sicherung der Gewässergüte an oberirdischen Gewässern

- 3.1** Z Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte der Seen, insbesondere des Abtsdorfer Sees, des Chiemsees, des Seeoner Sees, des Simssees, des Soyener Sees, des Waginger Sees sowie der Seen der Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte, sollen zügig fortgeführt werden.

Die erreichte Gewässergüte insbesondere im Inn, in der unteren Mangfall, der Prien, Isen und der niederbayerischen Rott ist zu erhalten bzw. in den noch verbliebenen Teilstrecken zu verbessern. Eine Verbesserung der Gewässergüte soll vor allem auch in der Salzach und Alz erreicht werden.

- 3.2** G Auf den Erholungsflächen insbesondere an den stark frequentierten Badeplätzen der bedeutenden Seen sind Aufnahme und Zuführung von Abwässern zu Abwasseranlagen flächendeckend vorzusehen.

Zur Entsorgung von Abwässern aus Booten sind in den Häfen und Anlegestellen der großen Seen Möglichkeiten zur Entsorgung vorzusehen.

- 3.3** G Die Belastung der Gewässer durch den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Erzeugungsflächen soll weiter verringert werden. Auf den intensiv genutzten Flächen im direkten Einzugsbereich von Seen und Seezuflüssen soll die Nutzung vor allem in folgenden Gebieten extensiviert werden:

am Abtsdorfer See, im Naturschutzgebiet "Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte", am Chiemsee, Obinger See, Waginger-/Tachinger See und Tinninger See.

4 G Abwasserbehandlung

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ist ein Anschluss an eine geordnete Abwasserbeseitigungsanlage anzustreben.

In Tourismusgebieten ist die Abwasserbeseitigung vordringlich zu ordnen. Das gilt insbesondere für Berghütten und Berggasthäuser in den Alpen.

Neu- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung im Bereich des Inn als Vorfluter sollen vordringlich durchgeführt werden. Ab Redenfelden soll die Gewässergüte des Inn erheblich verbessert werden.

5 Abflussregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft

- 5.1** G Auf eine für den Bodenwasserhaushalt günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.

- 5.2** Z Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden.
Rückhalteflächen sollen so weit wie möglich reaktiviert werden.

- 5.3** Z Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Das Überschwemmungsgebiet der unteren Mangfall soll unter weitgehendem Erhalt des Retentionsraumes beschleunigt hochwasserfrei gelegt werden.

Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Überschwemmungsgebiete" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 5.4** G Bodenentwässerungen sollen auf Flächen, die auf Dauer landwirtschaftlich genutzt werden, nur noch ausnahmsweise vorgesehen werden.
In landwirtschaftlich genutzten Überschwemmungsgebieten ist Grünlandnutzung vorzusehen.
Abflussmindernde kleinteilige Strukturen sollen erhalten bleiben.

- 5.5** Z Natürliche Rückhalteräume sollen insbesondere in Auwäldern erhalten, in ihren natürlichen Funktionen optimiert und so weit wie möglich wiederhergestellt werden.
Die Ufer der Gewässer sollen möglichst naturnah gestaltet werden.

Natürliche Moore, insbesondere bei Bad Aibling und Bad Feilnbach, sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. Wiedervernässungs- und

Rekultivierungsmaßnahmen sowie Deponierungseinrichtungen für die Badetorrückführung sollen vorgesehen werden.

- 5.6** G Der Hochwasserschutz im Bereich der Siedlungen an der Salzach in Fridolfing, Laufen (Triebendorf) und Tittmoning, an der unteren Mangfall in Feldkirchen-Westerham, Bruckmühl, Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim an Inn/Mangfall sowie in den Siedlungen an der Rohrdorfer und Tiroler Achen soll verbessert werden.
- 5.7** G Zur Verringerung des Eintrages von Geschiebe, Geröll, Bodenabtrag und Schwebstofffracht durch die Zuflüsse zum Chiemsee sollen im Oberlauf der Tiroler Achen und der Prien Maßnahmen zur Rückhaltung durch Flussbau und Renaturierung der Gewässer eingeleitet werden.
- 5.8** G Der Eintiefung der Alz unterhalb der Traunmündung, sowie von Saalach, Salzach und der Tiroler Achen soll unter Berücksichtigung der natürlichen Gewässerdynamik entgegengewirkt werden.
- 5.9** Z An Saalach und Salzach soll die Stabilität der Flusssohlen, der Hochwasserschutz und die ökologisch bedeutsame Auefunktion gewährleistet werden.
- 5.10** G In Ausleitungsstrecken sollen ausreichende Mindestabflüsse sichergestellt werden.

6 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

- 6.1** G Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag ist in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald zu erhalten oder neu zu entwickeln.
- 6.2** Z Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben.
- 6.3** G Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden.

Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind.

Durch Lawinenverbauung soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden.